

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät**

Auf Grund §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15.06.2010, hat der Rektor mit Eilentscheidung gemäß § 3 Abs.5 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 03.09.2010 den nachstehenden Änderungen des allgemeinen Teils und des besonderen Teils für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. § 2 Abs. 2 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:**

„Als Nebenfächer können die Fächer Paläoanthropologie und Naturwissenschaftliche Archäologie gewählt werden. Andere Fächer aus der Philosophischen Fakultät können ebenfalls als Nebenfach gewählt werden, ohne dass jedoch der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden kann. Weitere Fächer können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät als Nebenfach gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass das B.A.-Nebenfach im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß Studiert werden kann. Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) An der Philosophischen Fakultät werden folgende konsekutive forschungsorientierte Master-Studiengänge angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibung möglich ist:

1. Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
2. Archäologie des Mittelalters

(5) An der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften wird folgender konsekutiver forschungsorientierter Master-Studiengang für die B.A.-Absolventen mit den Nebenfächern Paläoanthropologie oder Naturwissenschaftliche Archäologie angeboten, für die eine Zulassung bzw. Einschreibug möglich ist:

1. M.Sc. in Naturwissenschaftlicher Archäologie.“

### **2. § 3 Abs. 4 Satz 3 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:**

„Nicht angerechnet werden auf die Regelstudienzeit Studienzeiten von insgesamt bis zu zwei Semestern, die für den Erwerb einer Fremdsprache verwendet werden, deren Kenntnis für das Studium erforderlich ist.“

### **3. § 17 Abs. 2 Satz 1 allgemeiner Teil erhält folgende Fassung:**

„Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren,

Privatdozenten und Akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat.“

**4. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 2 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:**

„Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des europäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte des Mittelalters).“

**5. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 4 „Nebenfächer“ folgende Fassung:**

„Mit folgenden Fächern werden organisatorische Absprachen getroffen, die die Studierbarkeit der Fächerkombination in der Regelstudienzeit gewährleistet (s.a. Allgemeiner Teil § 2 Abs 1):

1. Paläoanthropologie
2. Naturwissenschaftliche Archäologie.“

**6. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 5 Abs. 1 Satz 6 folgende Fassung:**

„In jedem Modul ist eine Prüfungsleistung gemäß dem Modulhandbuch zu erbringen.“

**7. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 11 Abs. 3 folgende Fassung:**

„Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungsleistungen.“

**8. Im besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erhält § 13 Abs. 2 folgende Fassung:**

„Die B.A.-Arbeit wird mit 12 LP bewertet (s. § 30 des Allgemeinen Teils).“

IX. Der Anhang für das B.A.-Hauptfach und der Anhang für das B.A.-Nebenfach erhalten folgende Fassung:

„1.1 B.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ (Hauptfach)

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP	Modul 10: Material und Quellenkunde I 6 LP	Modul 11: Material und Quellenkunde II 6 LP	Modul 13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I 6 LP	Modul 14: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters II 6 LP	Modul 16: Prüfungsmodul 12 LP
Modul 3: Paläolithikum und Mesolithikum * 6 LP	Modul 4: Neolithikum * 6 LP	Modul 5: Bronze- und Eisenzeit * 6 LP	Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit * 6 LP	Modul 15: Theorie und Wissenschaftskommunikation 6 LP	
	Modul 2: Feldarchäologie 6 LP	Modul 7: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie I ** 6 LP	Modul 9: Archäologische Praxis 6 LP	Modul 8: Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie II ** 6 LP	
BQ Modul A: Lernkompetenz ** 6 LP		BQ Modul B: Medien und Fachinformatik ** 6 LP	Modul 12: Exkursionsmodul 6 LP	BQ Modul C: Kommunikation *** 6 LP	
18 LP	18 LP	24 LP	24 LP	18LP	18 LP

\* Die Module 3 und 5 können im 1. oder 3. Semester, die Module 4 und 6 im 2. oder 4. Semester absolviert werden. In einem der Module 3 bis 6 ist eine mündliche Prüfung abzulegen (s. Modulhandbuch).

\*\* Die Module 7, 8 und die BQ-Module A und B können im 3. oder 5. Semester absolviert werden.

Bei Wahl des Nebenfachs „Naturwissenschaftliche Archäologie“ entfallen die Module 7 und 8. Stattdessen sind zwei frei zu wählende Module mit den jeweiligen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen, die in sinnvollem Zusammenhang mit den Lehrinhalten der Ur- und Frühgeschichte stehen.

\*\*\* BQ Modul C: Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 6 LP aus dem Kompetenzfeld Kommunikation (siehe Modulhandbuch).

### 1.2 B.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ (Nebenfach)“

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters 6 LP	Modul 2: Feldarchäologie 6 LP	Modul 11: Material und Quellenkunde II 6 LP	Modul 13: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters I 6 LP	Modul 14: Vertiefung Ur- und Frühgeschichte / Archäologie des Mittelalters II 6 LP	
Modul 3: Paläolithikum und Mesolithikum 6 LP	Modul 4: Neolithikum 6 LP	Modul 5: Bronze- und Eisenzeit 6 LP	Modul 6: Mittelalter und frühe Neuzeit 6 LP		Modul 12: Exkursionsmodul 6 LP
12 LP	12 LP	12 LP	12 LP	6 LP	6 LP

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.09.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor